

# Die Grundbuchvermessung inbezug auf ihre Verwendbarkeit für die offiziellen Kartenwerke unseres Landes

Autor(en): **Baltensperger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **26 (1928)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-190784>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE  
**Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik**

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage  
Pierre qui roule (beurl.). — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □  
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats	<b>No. 3</b> des <b>XXVI. Jahrganges</b> der „Schweiz. Geometerzeitung“.	Abonnemente: Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich Ausland . . . „ 15.— „
Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile	<b>13. März 1928</b>	Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

## Die Grundbuchvermessung inbezug auf ihre Verwendbarkeit für die offiziellen Kartenwerke unseres Landes.

(Offizielle Mitteilung des eidg. Vermessungsinspektorates.)

Seit ungefähr Jahresfrist ist die Frage der Erstellung neuer Kartenwerke in den Vordergrund gerückt. In verschiedenen Kreisen und in Zeitschriften wird über diese Angelegenheit eifrig diskutiert. Dabei wird auch die Grundbuchvermessung, insbesondere deren Uebersichtsplan, in dieser oder jener Weise in Diskussion gezogen. Aufsätze aus letzter Zeit in der schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik (z. B. Nr. 2, vom 14. Februar 1928) über diesen Gegenstand haben unter anderm inbezug auf die Uebersichtspläne der Grundbuchvermessungen Fragen behandelt, die bereits seit längerer oder kürzerer Zeit offiziell geregelt sind. Dadurch und auch noch aus andern Gründen sind, wie uns Mitteilungen und Anfragen von amtlicher und nichtamtlicher Seite zeigen, über verschiedene Punkte Zweifel entstanden oder unrichtige Schlüsse gezogen worden.

Um zu vermeiden, daß die Diskussion auf Abwege gerät und sich insbesondere in unnützer Weise mit Fragen des Uebersichtsplanes befaßt, die bereits erledigt sind, erachten wir es als verantwortliche Amtsstelle des Bundes für die Grundbuchvermessung, im Einvernehmen mit der Direktion der Abteilung für Landestopographie, als notwendig nachfolgend mitzuteilen, welche Maßnahmen von den zuständigen eidg. Behörden und von den Kantonen seit dem Jahre 1920 in dieser Sache getroffen wurden. Diese Mitteilungen sollen die sich für diese Arbeiten interessierenden Kreise über verschiedene Punkte orientieren, wodurch ihnen ermöglicht werden dürfte, die Uebersichtsplan- und Kartenfrage leichter zu beurteilen und zu diskutieren.

**Erlasse bezw. Maßnahmen inbezug auf die Erstellung des Uebersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen und dessen Nutzbar-  
machung für die offiziellen Kartenwerke der Schweiz.**

1. *Anleitung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements für die Erstellung des Uebersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen, vom 27. Dezember 1919.*

Diese Anleitung enthält die Grundsätze, nach welchen der Uebersichtsplan bei Parzellarvermessungen in technischer Hinsicht durchgeführt werden soll. Dabei wurde dafür gesorgt, daß der Uebersichtsplan außer dem Grundbuch einerseits als Grundlage für die Erneuerung und Fortführung der offiziellen Kartenwerke und anderseits auch den allgemein volkswirtschaftlichen Interessen, wie dem Bau- und Meliorationswesen, der Land- und Forstwirtschaft, etc. dienen kann. Auf Grund dieser Anleitung wurden während 8 Jahren Uebersichtspläne über ein Gebiet von 3671 km<sup>2</sup> in einheitlicher Weise durch freierwerbende Grundbuchgeometer ausgeführt oder in Angriff genommen. Diese Anleitung ist durch diejenige vom 24. Dezember 1927 ersetzt worden.

2. *Bundesratsbeschluß vom 7. Juli 1922 betreffend Arbeitsbeschaffung für arbeitslose Grundbuchgeometer durch Umarbeitung von Uebersichtsplänen bereits anerkannter Grundbuchvermessungen.*

Auf Grund dieses Beschlusses wurden für einen Kostenbetrag von Fr. 500,000 durch zirka 70 arbeitslose Grundbuchgeometer Uebersichtspläne von 168 bereits vor dem Inkrafttreten der Anleitung vom 27. Dezember 1919 anerkannten Vermessungswerke über eine Gesamtfläche von 112,600 ha erstellt. Dabei konnten in den Kantonen Zürich, Luzern, Baselland, St. Gallen und Thurgau für sämtliche und in den Kantonen Bern, Graubünden, Aargau und Waadt für eine ansehnliche Zahl der Vermessungswerke die noch fehlenden Uebersichtspläne neuer Art ausgeführt werden. Diese Maßnahme bezweckte einerseits die Vermeidung von Arbeitslosigkeit im Geometergewerbe und anderseits die Schaffung von neuen Uebersichtsplänen, die für den Bund, die Kantone und die Gemeinden notwendig waren und deren Erstellung früher oder später hätte nachgeholt werden müssen.

3. *Entscheid des eidg. Justiz- und Polizeidepartements betreffend die Erstellung der Uebersichtspläne des Berner Jura, vom 12. Juli 1923.*

Danach soll anlässlich der Umarbeitung und Ergänzung der aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Vermessungswerke für Grundbuchzwecke gleichzeitig der Uebersichtsplan als Bestandteil der spätern Neuvermessung erstellt werden. Heute ist für eine große Zahl von Gemeinden des Berner Jura auch der Uebersichtsplan bereits ausgeführt oder in Ausführung begriffen.

4. *Aufnahme von Bestimmungen in der Verordnung des Bundesrates betreffend die Grundbuchvermessungen, vom 30. Dezember 1924, die ermöglichen*

a) vorzeitig Uebersichtspläne zu erstellen auf Grund provisorisch anerkannter Vermessungswerke als Bestandteile der spätern Neuvermessung (Art. 19 der VO),

b) Uebersichtspläne auszuführen als Ergänzungsarbeiten bereits anerkannter Vermessungswerke (Art. 28 der VO).

5. Vereinbarung zwischen dem eidg. Militärdepartement und dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement betreffend die Erneuerung der offiziellen Kartenwerke der Schweiz, vom 21. April/28. Juni 1927.

Die hier in Betracht fallenden Bestimmungen lauten:

„1. Damit bei der Erneuerung der offiziellen Kartenwerke unseres Landes innert der hiefür in Aussicht genommenen Zeitperiode von 20 Jahren, vom Zeitpunkt des bezüglichen Bundesratsbeschlusses an gerechnet, die Kosten für die notwendigen Neuaufnahmen auf ein Minimum beschränkt bleiben, sind die Uebersichtspläne der Grundbuchvermessung in weitestgehendem Maße als Grundlage für die neuen Karten zu verwenden.

„2. Zu dem Zwecke soll auf das Fortschreiten der Uebersichtsplanarbeiten der Grundbuchvermessung in folgender Weise Rücksicht genommen werden:

„a) Im schweizerischen Mittelland und Jura, sowie in den angrenzenden kleinern Gebirgskantonen, in welchen Gebieten innert nützlicher Frist die Uebersichtspläne der einzelnen Kantonsgebiete vollständig oder mindestens zur Hauptsache erstellt werden, sind in den ersten 14 Jahren der Kartenerneuerungsperiode von der Landestopographie keine Neuaufnahmen für Kartenzwecke vorzunehmen. Die in diesen Gebieten noch notwendigen Aufnahmen der Landestopographie fallen in die nachherige Aufnahmeperiode.

„b) In bezug auf die Durchführung der Vermessungen in den Gebirgskantonen Wallis, Tessin, Graubünden, Uri, Bern-Oberland und Waadt-Oberland, vereinbaren das eidg. Militärdepartement (Generalstabsabteilung und Landestopographie) und das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsinspektor) alle 3 Jahre, erstmals im April 1928, ein Detailvermessungsprogramm. Dabei wird das eidg. Justiz- und Polizeidepartement angeben, in welchen Gebieten dieser Kantone in den drei folgenden Jahren die Grundbuchvermessung bzw. die Uebersichtspläne erstellt werden. In diesen Gebieten sollen keine besondern Aufnahmen für Kartenzwecke erfolgen. Nebstdem wird jeweils vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement soweit möglich bekannt gegeben, wo in diesen Kantonen innert nützlicher Frist die Grundbuchvermessung überhaupt nicht zur Ausführung gelangt, damit die Landestopographie die Kartenaufnahmen dieser Gebiete in Angriff nehmen kann.

„3. Die Triangulation IV. Ordnung ist, wo sie noch fehlt, so zu fördern, daß sie entsprechend dem Bedürfnis innert nützlicher Frist der Kartenerneuerung zur Verfügung steht.“

Aus dieser Abmachung geht unter anderm hervor, daß für die Erneuerung der offiziellen Kartenwerke nicht die Gesamtzeitdauer der Grundbuchvermessung bis zum Jahre 1976, sondern eine Zeitperiode von nur 20 Jahren in Aussicht genommen ist. Ferner erwächst daraus für das eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Pflicht dafür zu sorgen,

daß innert der nützlichen Frist von 20 Jahren die Uebersichtspläne über ein Gebiet von zirka  $\frac{2}{3}$  unseres Landes erstellt sind. In diesem Zusammenhang muß noch erwähnt werden, daß wegen der Verminderung der Gesamtkosten der Grundbuchvermessung durch die Einführung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung und der Photogrammetrie für eine Reihe von Kantonen eine Verkürzung der Zeitdauer der Vermessung und damit eine Vermehrung der jährlichen Parzellarvermessungen samt Uebersichtsplänen in den nächsten 20 Jahren eintreten wird. Das Maß der Verkürzung der Vermessungsdauer wird im Laufe dieses Jahres mit den in Betracht fallenden Kantonen vereinbart werden.

Im Sinne der obenerwähnten Vereinbarung ist nun schon seit einigen Jahren vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit den Kantonen anlässlich der Aufstellung der jährlichen Vermessungsprogramme im Rahmen des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen, die Erstellung von Uebersichtsplänen als Teilarbeiten der spätern Parzellarvermessungen oder als Ergänzung bestehender Vermessungswerke angeordnet worden.

Wir verweisen hiebei auf die nachfolgenden kantonalen Erlasse:

a) Beschluß des Regierungsrates des Kantons Freiburg, vom 9. Februar 1927, betr. die Erstellung der Uebersichtspläne in allen Gemeinden des Kantons mit anerkannten Vermessungen, die vor dem 1. Januar 1920 erstellt worden sind.

b) Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Aargau, vom 28. April 1927, an die vermessenen Gemeinden, betr. Erstellung von neuen Uebersichtsplänen.

c) Schreiben des Kantons Waadt, vom 25. November 1927, an die Gemeinden mit definitiv oder provisorisch anerkannten Vermessungswerken, betr. die Erstellung der Uebersichtspläne.

Auch in den Kantonen Solothurn, Neuenburg etc., wo ältere provisorisch anerkannte Vermessungswerke bestehen, sind die Uebersichtsplanarbeiten in Vorbereitung.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die kantonalen Vermessungsbehörden ohne Ausnahme in anerkennenswerter Weise der Uebersichtsplanfrage großes Verständnis entgegengebracht und unsere Maßnahmen in vollem Maße unterstützt haben.

*6. Vereinbarung zwischen dem eidg. Militärdepartement und dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement, betr. die Verwendung von Militärfliegern bei photogrammetrischen Grundbuchvermessungen, vom 26./30. September 1927.*

Durch diese Abmachung ist die Mitarbeit der Militärflieger für die luftphotogrammetrischen Grundbuchvermessungen (Grundstücks- und Uebersichtsplanaufnahmen) gesichert und geregelt.

*7. Anleitung für die Erstellung des Uebersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen, vom 24. Dezember 1927.*

Diese Anleitung, die an Stelle derjenigen vom 27. Dezember 1919 getreten ist, berücksichtigt die Erfahrungen, die in bezug auf die Er-

stellung der Uebersichtspläne seit dem Jahre 1920 gemacht wurden. Es sind darin insbesondere die Vervielfältigung und die Nachführung des Uebersichtsplanes neu geregelt. Der Originalübersichtsplan, welcher nach Genehmigung der Vermessung der Landestopographie übergeben wird, soll von den Kantonen in geeigneter Weise und in der erforderlichen Zahl vervielfältigt und so den interessierten Kreisen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf einfache Weise zugänglich gemacht werden. Die Plankopien sind hinsichtlich Zeichnung, Schrift, Bemalung etc. einheitlich nach einer besondern Mustervorlage auszuführen. Im übrigen wird das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsinspektor) im Einvernehmen mit den kantonalen Vermessungsbehörden noch die Maßnahmen treffen, welche für die Vervielfältigung notwendig sind. Dadei wird auch die heute vielfach diskutierte Frage betr. die gemeindeweise oder blattweise oder noch andersartige Vervielfältigung des Uebersichtsplanes auf Grund einer gründlichen Prüfung und nach Vernehmlassung aller beteiligten Kreise eine Lösung erfahren, die den allgemeinen Bedürfnissen gerecht werden wird.

Aus den vorstehenden Darlegungen kann entnommen werden, daß das eidg. Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit dem Militärdepartement (Landestopographie) und den Kantonen alle Vorbereitungen in organisatorischer, finanzieller und technischer Hinsicht in bezug auf die Erstellung der Uebersichtspläne als Bestandteile der Parzellarvermessungen in den nächsten 20 Jahren getroffen hat.

Die Grundbuchvermessung schreitet programmäßig vorwärts. Vermessung und Grundbuch bilden im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches die unentbehrlichen Voraussetzungen für den Rechtsbestand, den Rechtsschutz und den Rechtsverkehr an Grundstücken. Die Grundbuchvermessung erfüllt aber auf diese Weise gleichzeitig, *ohne dabei von ihrer Hauptaufgabe abgelenkt zu werden*, einen ihrer verschiedenen Nebenzwecke, nämlich mit ihrem Originalübersichtsplan die Grundlage für die Erneuerung und Aufrechterhaltung der offiziellen Kartenwerke zu bilden, *soweit dies innert nützlicher Frist möglich ist*.

Der baldigen Inangriffnahme der Kartenwerke steht also durch die Grundbuchvermessung nichts entgegen.

Bern, den 2. März 1928.

Der eidg. Vermessungsinspektor:  
*Baltensperger.*

---

## **Zur Maßstabfrage unserer neuen Landeskarte.\***

Von *E. Keller*, Chef des Grundbuchgeometerbureaus, Basel-Stadt.

1. *Allgemeines.* Ueberblicken wir die heutige Stellungnahme der an der Erneuerung der schweiz. Landeskarte interessierten und beteiligten Kreise zum ganzen Fragenkomplex, so besteht unseres Erachtens doch

---

\* Diskussionsgegenstand des Verfassers anlässlich der von den Herren Professoren Baeschlin und Imhof am 16. Februar 1928 im Schoße des Ingenieur- und Architektenvereins und der Offiziersgesellschaft von Basel-Stadt gehaltenen Vorträge über die Erneuerung der Schweiz. Landeskarte.